

Kollmann'sche Buchh. in Augsburg.

9062. **Hilkebold's v. Schwangau** Minnelieder. Uebersetzt u. m. begleit. Texte hrsg. v. J. Schrott. 4. * 5/6 ₰; cart. * 27 1/2 N℥; geb. * 1 1/2 ₰; geb. m. color. Titel u. Bild * 1 3/4 ₰

Maier in Stuttgart.

9063. **Unterrichtsstunden**, kaufmännische. 46—49. Hft. gr. 8. à 1/6 ₰
9064. **Zustände**, die wirtschaftlichen, im Süden u. Osten Asiens. 6. u. 7. Lfg. Lex.-8. à 1/4 ₰

Nepler'sche Buchh., Verl.-Cto. in Stuttgart.

9065. **Brandauer, J. F.**, deutsches Sprach- u. Lesebuch. 7. Aufl. gr. 8. * 2/3 ₰
9066. **Oesterlen, Th.**, Schulgrammatik der französischen Sprache m. Berücksicht. d. Latein. Für untere u. mittlere Klassen. Laut- u. Formenlehre. 2. u. 3. Jahreskurs. gr. 8. * 21 N℥
9067. **Regeln** u. Wörterverzeichnis f. die deutsche Rechtschreibung. 6. Aufl. gr. 8. * 2 1/2 N℥
9068. **Scott, W.**, the lady of the lake. 4. Ed. 32. 12 N℥
9069. **Scherlen, J.**, Elementarbuch der französischen Sprache nach Seidenrücker'schen Grundsätzen. 11. Aufl. gr. 8. 18 N℥
9070. **Zeittafeln** f. den Unterricht in der Geschichte. 2. Aufl. gr. 8. * 2 1/2 N℥

Orell, Bähli & Co. in Zürich.

9071. **Reim, Th.**, Geschichte Jesu v. Nazara. 3. Bd. 1. Lfg. gr. 8. * 1 ₰ 27 N℥

Gebr. Paetel in Berlin.

9072. **Reigel, R.**, Ohne Gewissen. Roman. 8. * 1 ₰
9073. **Puffis, G. zu**, Funken unter der Asche. Novelle. 8. * 1 1/3 ₰; geb. * 1 1/4 ₰

Rößberg'sche Buchh. in Leipzig.

9074. **Siebenhaar, G.**, Lehrbuch d. sächsischen Privatrechts. 2. Lfg. gr. 8. * 1/2 ₰

Schloßmann in Gotha.

9075. **Readings, easy english.** Part 1. Niebuhr's tales of greek heroes. gr. 16. Cart. * 1/4 ₰

H. Schulze in Leipzig.

9076. **Bormann, R.**, Grundzüge der Erdbeschreibung. 8. Aufl. 8. * 1/3 ₰
9077. — üb. Erziehung u. Unterricht. 3. Aufl. gr. 8. * 1 ₰

Spamer in Leipzig.

9078. **Buch**, das, der Erfindungen, Gewerbe u. Industrien. 6. Aufl. 4. Lfg. Lex.-8. * 1/6 ₰

Staudinger'sche Buchh. in Würzburg.

9079. **Tabelle** zur Umrechnung d. Geldpreises vom bayer. in das neue metrische Gewicht. Fol. In Comm. * 2 N℥
9080. — zur Umrechnung d. Geldpreises d. alt. bayr. Flüssigkeits- u. Trockenholmasses in das neue metrische Mass. Fol. In Comm. * 2 N℥
9081. — zur Umrechnung d. Geldpreises vom bisherigen Längen- u. Flächenmass in das neue metrische Mass. Fol. In Comm. * 2 N℥

B. Tauchnitz in Leipzig.

9082. **Collection of british authors.** Copyright edit. Vol. 1175. gr. 16. * 1/2 ₰
Inhalt: Shut up in Paris by N. Sheppard.

Verlagsbuchhandlung des „Atheneum“ in Pest.

9083. **Keleti, K.**, Uebersicht der Bevölkerung d. Staatsgebietes, der Wohnverhältnisse u. Haustiere sämtlicher Länder der ungarischen Krone. 16. * 1/3 ₰

Waldow in Leipzig.

9084. † **Baldow, A.**, die Buchdruckerkunst u. die ihr verwandten Geschäftszweige in ihrem techn. u. kaufmänn. Betriebe. 1. Bd. 8. Lfg. gr. 4. * 1/3 ₰

Wolff in Gohlis-Leipzig.

9085. **Mude, J. R.**, abgedruckene Erklärung gegen Herrn Prof. Maurenbrecher in Königsberg. 8. * 2 1/2 N℥

Nichtamtlicher Theil.

Rechtsfälle.

Im Namen des Deutschen Reichs.

In Sachen Moriz Adolph Hofmeister's und Wilhelm Friedrich Benedict Hofmeister's, als Inhaber der Musikalienhandlung in Firma Friedrich Hofmeister, Kläger, wider Moriz Schäfer, Beklagten, hat das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig in seiner Sitzung vom 28. Juni 1871, an welcher Theil genommen haben: der Präsident Dr. Bape, der Vice-Präsident Dr. Drechsler und die Bundes-Oberhandelsgerichtsräthe Bonath, Schmitz, Dr. Goldschmidt, Dr. Voigt und Werner, auf die vom Beklagten gegen das Bl. 79 der Acten zu lesende Erkenntniß eingewendete Berufung für Recht erkannt:

daß gedachtes Erkenntniß, wie hiermit geschieht, lediglich zu bestätigen, Beklagter auch die Kosten des Rechtsmittels den Klägern zu erstatten schuldig.

Die Bl. 90b, 95b, 100 verzeichneten Extrajudicialien bleiben, soweit sie sich auf das Rechtsmittel beziehen und aus den öffentlichen Acten zu beurtheilen sind, gleich wie die Bl. 101 liquidirten Gerichtskosten unvermindert.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Beklagte gründet seine Anfechtung des appellationsgerichtlichen Erkenntnisses auf die Voraussetzung, daß der vorige Richter, nachdem seit dem 1. Januar 1871 das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 in Kraft getreten, die Bestimmungen dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall anzuwenden gehabt habe; daß dem Bundesgesetze rückwirkende Kraft im vollsten Umfange und insbesondere auch nach der Richtung hin beigelegt sei, daß ein Preßerzeugniß (Schriftwerk, musikalische Composition), welches nach der bis dahin gültig gewesenen Gesetz-

gebung Schutz gegen Nachdruck genossen habe, desselben mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes verlustig werde, wenn das letztere selbst einen solchen Schutz nicht gewähre, mit anderen Worten: daß die Vielfachfertigung eines Schriftwerkes, wenn dieselbe den Charakter des rechtswidrigen Nachdruckes nach der früheren Gesetzgebung an sich getragen habe, diesen Charakter verliere, wenn das Bundesgesetz denselben nicht anerkenne, daß endlich dieser Fall hier eintrete, da die vom Beklagten bewerkstelligte Herausgabe der sogenannten Wittmann'schen Unterrichtsbriefe, in welcher die vorigen Richter einen rechtswidrigen Nachdruck in Gemäßheit der bisherigen Landesgesetze erkannt, eine solche im Sinne des §. 47. des citirten Bundesgesetzes nicht darstelle, und daß deshalb die Abweisung der Klage habe erfolgen müssen.

Dieser Ausführung gegenüber würde es sich nun zunächst um die Frage handeln, ob der Appellationsrichter den richtigen Standpunkt eingeschlagen hat, wenn er bei Beurtheilung der gegen das Erkenntniß erster Instanz gerichteten Berufung lediglich die zur Zeit der Ertheilung dieses Erkenntnisses gültige Gesetzgebung berücksichtigt hat. Wäre dem Appellationsrichter darin nicht beizutreten, so würde an zweiter Stelle die Frage nach dem Umfange der dem Bundesgesetze nach §. 58. beivohnenden rückwirkenden Kraft der Erwägung sich darbieten.

Er können aber beide Fragen auf sich berufen bleiben, wenn die Ansicht des Beklagten, daß die Herausgabe der Wittmann'schen Unterrichtsbriefe nach §. 47. des Bundesgesetzes einen rechtswidrigen Nachdruck nicht darstellen würde, verworfen werden muß.

Und dies ist in der That der Fall. Es muß anerkannt werden, daß auch unter Zugrundelegung der einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes eine andere Entscheidung, als wie sie die vorigen In-